gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : DCT130-K01 hebro®printclean GR

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

: Reinigungsmittel

Gemisches

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : hebro chemie- ZN der Rockwood Specialties Group

GmbH

Rostocker Str. 40

41199 Mönchengladbach : Zentrale hebro chemie : +49 (0) 2166 6009-0 : +49 (0) 2166 6009-99

Ansprechpartner Produktsicherheit

Abteilung Produktsicherheit : +49(0)2166 6009-311

Telefon Email-Adresse

Ansprechpartner

: msds.de@hebro-chemie.de

1.4 Notrufnummer

Telefon Telefax

: Giftinformationszentrum Erfurt:

+49 (0) 361 730 730

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

# hebro chemie

## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen

Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT

(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwa-

schen.

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder

alkoholbeständigen Schaum zum Löschen ver-

wenden.

Lagerung:

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl

halten.

**Entsorgung:** 

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsor-

gungsanlage zuführen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

Organisches Lösungsmittelgemisch.

rung

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration
	EG-Nr.		(% w/w)
	INDEX-Nr.		,
	Registrierungsnum-		
	mer		
Ethanol	64-17-5	Flam. Liq. 2; H225	>= 2,5 - < 10
	200-578-6	Eye Irrit. 2; H319	
	01-2119457610-43		

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

		Spezifische Konzent- rationsgrenzwerte Eye Irrit. 2; H319 >= 50 %	
Propan-2-ol	67-63-0 200-661-7 603-117-00-0 01-2119457558-25	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem)	>= 2,5 - < 10
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :			
2-(3-Methoxypropoxy)propan-1-ol	34590-94-8 252-104-2 01-2119450011-60		>= 1 - < 2,5

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel

besteht, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen : Für Frischluft sorgen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Seife

und Wasser.

Nach Augenkontakt : Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel

Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter

den Augenlidern.

Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.

Ruhig halten.

Sofort Arzt hinzuziehen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Aspirationsgefahr

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid (CO2) Löschpulver

Wassersprühstrahl

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entste-

hen.

Kohlenmonoxid Stickoxide (NOx) Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atem-

schutzgerät tragen.

Spezifische Löschmethoden : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl ein-

setzen

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Weitere Information : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen

entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Für angemessene Lüftung sorgen. Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Bei Eindringen in Kanalisation, Gewässer oder Erdreich zu-

ständige Behörden benachrichtigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das verschüttete Material eindämmen, mit nicht brennbarem,

absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um- : Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

gang fernhalten.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemi-

sche bilden.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu- :

me und Behälter

: Wasserrechtliche Bestimmungen beachten. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern

um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Weitere Angaben zu Lager-

bedingungen

Vor Hitze und Sonnenbestrahlung schützen. Von Zündquellen

fernhalten - Nicht rauchen.

Zusammenlagerungshinweise: Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Reinigungsmittel

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage
		Exposition)	meter	
Ethanol	64-17-5	MAK-Wert	500 ppm	CH SUVA
			960 mg/m3	
	Weitere Inform	nation: National Insti	tute for Occupational Safety	and Health,
			de Sécurité pour la prévention	
			ionnelles, Eine Schädigung d	
	braucht bei Ei		Vertes nicht befürchtet zu we	rden.
		KZGW	1.000 ppm	CH SUVA
			1.920 mg/m3	
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health,			
	Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents			
	du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht			
	braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW	1.000 ppm	CH SUVA
			1.920 mg/m3	
			tute for Occupational Safety	
	Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents			
	du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht			
	braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
Propan-2-ol	67-63-0	MAK-Wert	200 ppm	CH SUVA
			500 mg/m3	
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health,			
	Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents			

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

	du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht			
	braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW	400 ppm	CH SUVA
			1.000 mg/m3	
			itute for Occupational Safety	
	Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents			
	du travail et d	es maladies professi	ionnelles, Eine Schädigung d	ler Leibesfrucht
	braucht bei Ei	nhaltung des MAK-V	Vertes nicht befürchtet zu we	erden.
		KZGW	400 ppm	CH SUVA
			1.000 mg/m3	
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health,			and Health,
			de Sécurité pour la préventio	
	du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht			
	braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
2-(3-	34590-94-8	TWA	50 ppm	2000/39/EC
Nethoxypropo-			308 mg/m3	
xy)propan-1-ol				
7/1	Weitere Inform	nation: Zeigt die Mö	glichkeit an, dass größere Me	engen des
	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
	1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	MAK-Wert	50 ppm	CH SUVA
			300 mg/m3	
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health			and Health
	VVOICOTO IIIIOII	KZGW	50 ppm	CH SUVA
		INZOVV	300 mg/m3	CITOUVA
	Weitere Inform	nation: National Insti	itute for Occupational Safety	and Health

## **Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert**

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende	Probennahmezeit-	Grundlage
		Parameter	punkt	
Propan-2-ol	67-63-0	Aceton: 25 mg/L	Expositionsende,	CH BAT
		(Urin)	bzw. Schichtende	
		Aceton: 0.4 mmol/l	Expositionsende,	CH BAT
		(Urin)	bzw. Schichtende	
		Aceton: 25 mg/L	Expositionsende,	CH BAT
		(Blut)	bzw. Schichtende	
		Aceton: 0.4 mmol/l	Expositionsende,	CH BAT
		(Blut)	bzw. Schichtende	
		Aceton: 25 mg/L	Expositionsende,	CH BAT
		(Urin)	bzw. Schichtende	
		Aceton: 25 mg/L	Expositionsende,	CH BAT
		(Blut)	bzw. Schichtende	

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Ethanol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	950 mg/m3
Propan-2-ol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	500 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	888 mg/kg Körperge- wicht/Tag
2-(3- Methoxypropo-	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	308 mg/m3

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

xy)propan-1-ol				
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi-	283 mg/kg
			sche Effekte	Körperge-
				wicht/Tag

#### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Propan-2-ol	Süßwasser	140,9 mg/L
	Meerwasser	140,9 mg/L
	Abwasserkläranlage	2251 mg/L
	Sediment	552 mg/kg
	Boden	28 mg/kg
2-(3-Methoxypropoxy)propan-1- ol	Süßwasser	19 mg/L
	Meerwasser	1,9 mg/L
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	190 mg/L
	Abwasserkläranlage	4168 mg/L
	Süßwassersediment	70,2 mg/kg
	Meeressediment	7,02 mg/kg
	Boden	2,74 mg/kg

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz

Material : Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Durchbruchzeit : > 60 min Schutzindex : Klasse 3

Material : Nitrilkautschuk

Handschuhdicke : 0,4 mm

Material : Butylkautschuk

Handschuhdicke : 0,5 mm

Anmerkungen : Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom

Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhher-

steller zu erfahren und einzuhalten.

Haut- und Körperschutz : Chemikalienschutzkleidung gemäß DIN EN 13034 (Typ 6)

Arbeitskleidung oder Laborkittel.

Atemschutz : Atemschutz bei Auftreten von Dämpfen oder Aerosolbildung.

Filtertyp : Kombinationstyp saure Gase/Dämpfe, Ammoniak/Amine und

organische Dämpfe (AEK)

Schutzmaßnahmen : Hautschutzplan beachten.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Überarbeitet am: 24.01.2025 Version: 3.2 Druckdatum: 25.01.2025

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Wasser

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

: flüssig Aggregatzustand

Farbe weiß

Geruch charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich 100 °C

Methode: DIN 51751

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

nicht bestimmt

Untere Explosionsgrenze /

Untere Entzündbarkeitsgren-

nicht bestimmt

Flammpunkt 44 °C

Zündtemperatur nicht bestimmt

7,6 (20 °C) pH-Wert

(unverdünnt)

Viskosität

Viskosität, kinematisch ähnlich wie Wasser

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit 500 g/L

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Nicht anwendbar

Dampfdruck nicht bestimmt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

Dichte : 0,99 g/cm³ (20 °C)

Methode: DIN 51757

Relative Dampfdichte : nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Keine Daten verfügbar

Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Keine Daten verfügbar

Metallkorrosionsrate : Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Bei sachgemässer Verwendung ist das Produkt stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide (NOx), dichter, schwarzer Rauch.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **Akute Toxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

## Inhaltsstoffe:

#### Ethanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 10.470 mg/kg

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 124,7 mg/L

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Propan-2-ol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5.840 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): Expositionszeit: 6 h

Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 13.900 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

2-(3-Methoxypropoxy)propan-1-ol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5.135 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 9.510 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Produkt:** 

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen ein-

stufbar.

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Aspirationstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

**Weitere Information** 

**Produkt:** 

Anmerkungen : Bei sachgemäßer Handhabung sind nach langjährigen Erfah-

rungen keine nachteiligen Wirkungen bekannt.

Die Beschreibung möglicher schädlicher Auswirkungen basiert auf Erfahrungen aus der Praxis und/oder toxikologischen

Eigenschaften einzelner Bestandteile.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

**Ethanol:** 

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 13.000

mg/L

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 12.340 mg/L

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: EC50 (Algen): 275 mg/L Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Propan-2-ol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Leuciscus idus (Goldorfe)): 8.970 mg/L

Expositionszeit: 48 h

LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 9.640 mg/L

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber : LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 9.714 mg/L

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Expositionszeit: 24 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Scenedesmus subspicatus): > 100 mg/L

Expositionszeit: 72 h

Toxizität bei Mikroorganis-

men

: IC50 (Bakterien): > 100 mg/L

2-(3-Methoxypropoxy)propan-1-ol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 10.000

mg/L

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1.919 mg/L

Expositionszeit: 48 h

NOEC (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,5 mg/L

Expositionszeit: 22 d

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Selenastrum capricornutum (Grünalge)): 1.000 mg/L

Expositionszeit: 72 h

Toxizität bei Mikroorganis-

men

EC10 (Pseudomonas putida): 4.168 mg/L Art des Testes: Wachstumshemmung

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Produkt:** 

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

**Produkt:** 

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:** 

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persis-

tent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische Hin-

weise

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Eindringen in den Untergrund vermeiden.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften ent-

sorgen.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften ent-

sorgen.

Abfallschlüssel-Nr. : 14 06 03 : andere Lösemittel und Lösemittelgemische

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

## 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA\_P : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA\_P : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

# hebro chemie

## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuftIATA\_P : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA\_P (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Nummer in der Liste 3

Nummer in der Liste 75: Wenn Sie beabsichtigen, dieses Produkt als Tätowiertinte zu verwenden, wenden Sie sich bitte an Ihren Verkäufer.

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) über Stoffe, die zum Abbau der Ozon-

schicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische :

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin- : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organi-

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

 Version: 3.2
 Überarbeitet am: 24.01.2025
 Druckdatum: 25.01.2025

 dungen
 sche Verbindungen (VOCV)

 Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 10,3 %

 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)

 Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 10,3 %

#### Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Lig. : Entzündbare Flüssigkeiten

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

CH BAT : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranz-

werte (BAT-Werte).

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden

CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefähr-

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## DCT130-K01 hebro®printclean GR

Version: 3.2 Überarbeitet am: 24.01.2025 Druckdatum: 25.01.2025

licher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis: OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhan-Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben basieren auf unserem derzeitigen Kenntnis- bzw. Erfahrungsstand und beziehen sich auf das Produkt im Auslieferungszustand. Soweit sie Produkteigenschaften enthalten, werden diese nicht zugesichert. Die Übermittlung dieses Sicherheitsdatenblattes entbindet den Empfänger des Produktes nicht von der Verpflichtung, die für das Produkt einschlägigen Gesetze und Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten.

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Regionale oder nationale GHS Implementationen enthalten möglicherweise nicht alle Gefahrenklassen und -kategorien. Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) : keine Bestandteile sind gelistet

Im Zusammenhang mit dem Beschränkungsvorschlag zur Aufnahme in REACh (Anhang XVII) werden dem Produkt bewusst keine PFAS zugesetzt.

#### Einstufung des Gemisches:

#### Einstufungsverfahren:

Flam. Liq. 3 H226

Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung

CH / DE